

Stenographischer Bericht

26. Sitzung des steiermärkischen Landtages.

V. Periode.

22. Juli 1935.

Inhalt:

Personalien: Abwesenheitsanzeige: Dr. von Reininghaus, Wallner, Theiler, Koch, Ing. Mayer, Dr. Dobretsberger, Dr. Schmid (85).

Regierungsvorlagen: Mitteilung des Präsidenten über die erfolgte Zuweisung der eingebrachten Regierungsvorlagen, Beilagen Nr. 59 und 60 (85).

Nachruf des Präsidenten für Frau Herma von Schuschnigg (85).

Verhandlungen: 1. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBL Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz, BKÖ). — Berichterstatter Dr. Karner (85). — Annahme des Antrages (86).

2. Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes LGBL Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark. — Berichterstatter Dr. Karner (86). — Annahme des Antrages (87).

Schluß der Frühjahrstagung des Landtages. — Annahme des Antrages (87).

Präsident Pirchegger eröffnet die Sitzung um 17 Uhr 5 Minuten.

Präsident: Begründet entschuldigt haben sich die Abg. Dr. v. Reininghaus, Wallner, Theiler, Pfarrer Koch, Ing. Mayer, Doktor Dobretsberger und Prälat Dr. Schmid.

Es wurden zwei Regierungsvorlagen eingebracht, und zwar die Beilagen Nr. 59 und 60, welche ich dem volkswirtschaftlichen Ausschusse zur Beratung und Beschlußfassung zugewiesen habe; diese Beilagen liegen heute zur Tagesordnung auf.

Hoher Landtag! Ein fürchterliches Geschehen in den ersten Nachmittagsstunden des 13. Juli 1935 hat unseren Herrn Bundeskanzler und das Volk Österreichs in tiefste Trauer versetzt.

Ein verhängnisvoller Autounfall hat dem Herrn Bundeskanzler seine innigstgeliebte Gattin und seinem Sohne die treubeforgte Mutter für immer entzissen.

Weit über die Grenzen des Vaterlandes hinaus ist die edle, wahrhaft ideale Frauengestalt, Herma von Schuschnigg, bekannt, die, in glücklichster Ehe lebend, die schwere Last mitzutragen verstand, welche das Geschick ihrem Manne auferlegt hat, und stets bereit war, ihre Liebe dem Vaterlande zu beweisen durch unermüdete Hilfe an tausenden Armen, durch Trost und Aufmunterung hartbedrängter Mitmenschen.

So schmerzvoll diese Unglücksbotschaft auf uns alle wirkte, müssen wir der göttlichen Vorsehung von ganzem Herzen danken, daß dieser Katastrophe nicht auch unser geliebter Bundeskanzler selbst zum Opfer gefallen ist.

Wenn durch den unerforschlichen Ratschluß Gottes unserem Herrn Bundeskanzler solch schwere, seelische Leiden auferlegt sind, möge er doch durch die ausnahmslose, herzliche Anteilnahme aller Österreicher und Österreicherinnen, aber auch des Auslandes, Trost und Kraft schöpfen, damit die schmerzliche Herzenswunde wieder heile, auf daß er, umgeben von allen Getreuen, mit ungebrochener Kraft nach wie vor das junge Österreich einer glücklichen Zukunft entgegenführe.

Gott schütze unseren Bundeskanzler, Gott schütze unser Vaterland, Österreich!

Sie haben sich, meine Herren, zum Zeichen der Anteilnahme von Ihren Sitzen erhoben. Ich danke hiefür und werde diese Trauerkundgebung dem amtlichen Protokolle der heutigen Sitzung einverleiben lassen.

Wir gelangen zur Tagesordnung, Punkt 1:

Mündlicher Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBL Nr. 57/1929, betreffend die Errichtung von land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark (Bauernkammergesetz, BKÖ).

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Die wirtschaftliche Berufsvertretung der Land- und Forstwirtschaft Steiermarks ist schon durch das Bauernkammergesetz vom Jahre 1929 geregelt worden. Das war damals eine Zeit, in welcher die parteipolitischen Verhältnisse in unserem Lande, namentlich in der Land- und Forstwirtschaft, gewissermaßen Hochkonjunktur aufzuweisen hatten. Diesen Verhältnissen entsprechend, ist auch das alte Bauernkammergesetz damals ausgefallen, es trägt in jeder Hinsicht den Verhältnissen in den politischen Organisationen in der Land- und Forstwirtschaft Rechnung. So ist es zu dieser Konstruktion gekommen und sind die Landes- und die Bezirksbauernkammern rein parteipolitisch zusammengesetzt worden. Es haben bereits im Jahre 1929 anlässlich der Beschlußfassung und Beratung des Gesetzes einsichtige Kreise darauf hingewiesen, daß diese Formulierung und Konstruktion des Bauernkammergesetzes zu großen Schwierigkeiten führen wird. Leider sind diese warnenden Stimmen damals

nicht gehört worden. In der Folge der Zeit hat es sich aber doch gezeigt, daß eine wirksame Arbeit, ein ersprießliches und gedeibliches Zusammenwirken in der Landesbauernkammer und in den Bezirksbauernkammern gerade mit Rücksicht auf diese parteipolitischen Gegensätze, welche immer wieder zum Vorschein gekommen sind, auf große Schwierigkeiten gestoßen ist. Als sich schließlich im letzten Jahre die allgemeine politische Lage geändert hat, mußten selbstverständlich jene Bestimmungen, welche den Proporz der politischen Parteien zum Gegenstand hatten, beseitigt werden. Es hat bereits der frühere Landtag am 12. Juli 1934 ein Gesetz beschlossen, welches eine Reihe von Bestimmungen des alten Gesetzes geändert hat. Aus demselben Grunde ist es am 30. Oktober 1934 durch eine Notverordnung des Landeshauptmannes zu einer Neuregelung einiger Bestimmungen des Bauernkammergesetzes gekommen. Genau wie diese beiden Gesetze damals Übergangsmaßnahmen bedeuteten, soll auch das vorliegende Gesetz, welches heute von der steiermärkischen Landesregierung über Antrag der Landwirtschaftskammer eingebracht worden ist, nur eine vorläufige Regelung sein bis zur endgültigen Regelung der berufständischen Vertretungen in der Land- und Forstwirtschaft, welche auf Grund des Bundesgrundgesetzgesetzes in den nächsten Monaten kommen wird.

Die heutige Regierungsvorlage, die in der begutachtenden Sitzung des Landtages eingehend beraten und in den Ausschusssitzungen beschlossen wurde, hat, wie ich bereits in der begutachtenden Sitzung ausgeführt habe, hauptsächlich die Beseitigung jener Bestimmungen zum Gegenstand, welche den Proporz der politischen Parteien in der Zusammensetzung der einzelnen Ausschüsse der Landesbauernkammer zum Gegenstand haben. Außerdem wird jene Bestimmung beseitigt, welche besagt, daß im Falle des Ausscheidens eines der gewählten Mitglieder der Bauernkammer die Einberufung eines Ersatzmannes über Vorschlag der seinerzeitigen wahlwerbenden Gruppe aus der Wahlwerberliste zu erfolgen hat. Nach der in der heutigen Regierungsvorlage enthaltenen neuen Formulierung soll in Zukunft die Einberufung von Ersatzmännern der Landes- als auch der Bezirksbauernkammern lediglich durch Ernennung durch den Landeshauptmann erfolgen, der den Vorschlag des steirischen Bauernbundes als Berufsorganisation der Land- und Forstwirtschaft zu hören hat.

In der begutachtenden Sitzung des Landtages ist der Regierungsvorlage zugestimmt worden, nur wurde eine einzige kleine Änderung, und zwar eine Neuformulierung des § 37, Absatz 2, verlangt. Es wurde begehrt, daß der letzte Satz beseitigt wird. Die Landesregierung hat in der heute stattgefundenen Sitzung dem Gutachten des Landtages vollinhaltlich Rechnung getragen, weshalb ich namens des Ausschusses den Antrag stellen kann, der vorliegenden Regierungsvorlage, Beilage Nr. 59, ungeändert zuzustimmen.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Nächster Punkt der Tagesordnung, Punkt 2, ist der

mündliche Bericht des volkswirtschaftlichen Ausschusses über die Regierungsvorlage, Beilage Nr. 60, Gesetz, betreffend die Abänderung des Gesetzes, LGBl. Nr. 63/1934, betreffend die Verlängerung der Funktionsdauer der land- und forstwirtschaftlichen Berufsvertretungen in Steiermark.

Berichterstatter ist Herr Abg. Dr. Karner.

Berichterstatter Dr. Karner: Hohes Haus! Auch die zweite Regierungsvorlage, die heute zur Beschlussfassung vorliegt, betrifft die vorübergehende Regelung der berufständischen Einrichtungen in der Land- und Forstwirtschaft. Bereits am 12. Juli 1934 wurde zur Wahrung und zur berufständischen Verankerung der Interessen der Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft die Bestimmung erlassen, daß der Landwirtschaftskammer in Zukunft acht Vertreter aus dem Stande der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer anzugehören haben. Die vorliegende Vorlage der steiermärkischen Landesregierung geht nun einen Schritt weiter, indem sie bestimmt, daß nicht nur diese acht Arbeitnehmervertreter in der Landwirtschaftskammer zu verbleiben haben, sondern daß weiterhin zur Schaffung, Erhaltung und zum Ausbau der Einrichtungen der Vertretung der Interessen der Arbeitnehmer in der Land- und Forstwirtschaft entsprechende Beiträge seitens der Arbeitnehmerschaft zur Einhebung gelangen sollen. Die Regierungsvorlage folgt damit dem Beispiel der Bundesländer Niederösterreich, Oberösterreich und Wien, in welchen drei Ländern bereits Gesetze bestehen, wonach die Arbeitnehmer der Land- und Forstwirtschaft die Kosten ihrer Vertretung in den landwirtschaftlichen Hauptkörperschaften selbst zu tragen haben. Diese Regelung soll nunmehr auch in Steiermark erfolgen, und zwar aus dem einen Grunde, weil es nicht zu verantworten wäre, daß Einrichtungen, die den Interessen der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer in der Kammer zu dienen haben, lediglich aus Beiträgen der Besitzer, demnach aus den Kammerumlagen, bestritten werden. Es soll hier der berufständische Grundsatz auch insoweit verankert werden, daß der Aufwand dieser Einrichtungen von der Arbeitnehmerschaft selbst getragen wird. Ich möchte noch bemerken, daß die Arbeitnehmer selbst den Wunsch geäußert haben, diese Beiträge selbst zu tragen.

Die Vorlage sieht auch vor, daß diese Beiträge für die Arbeiter und Dienstboten mit 10 Groschen, für die Angestellten mit 3 Promille nach obenhin beschränkt werden sollen. Befreit von Beitragsleistungen sind jene Arbeitnehmer beziehungsweise Familienmitglieder, die in Hausgemeinschaft leben und die von den für die Befreiung der Krankenversicherungspflicht maßgebenden Bestimmungen des Landarbeiterversicherungsgesetzes Gebrauch gemacht haben. Die Beiträge sind restlos von den Arbeitnehmern selbst zu tragen. Überwälzungen der Beitragspflicht der Arbeitnehmer, sei es in der Weise, daß die Beiträge in den Lohn eingerechnet werden, oder sei es, daß der Arbeitgeber selbst die Beiträge für den Arbeitnehmer leistet, sind nach dem klaren Wortlaut des Gesetzes unstatthaft. Es muß daher der Aufwand in der Landwirtschafts-

kammer für Zwecke der Arbeitnehmer refflos von der Arbeitnehmerschaft selbst getragen werden. Andererseits bestimmt jedoch das Gesetz, daß die Arbeitnehmerbeiträge auch refflos dazu verwendet werden sollen, die Einrichtungen, die den land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmern dienen sollen, entsprechend auszugestalten. Gedacht ist hiebei in erster Linie an die Intensivierung der Arbeitsvermittlung, an die Schaffung von Landarbeiterfiedlungen, Errichtung von Schiedsgerichten usw.

Wichtige Bestimmungen enthält der zweite Teil des Gesetzes, wonach in Hinkunft dem Präsidium ein zweiter Vizepräsident aus dem Stande der Arbeitnehmer beigegeben werden soll. Diese Bestimmung ist unbedingt notwendig zur besseren berufsständischen Verankerung der land- und forstwirtschaftlichen Arbeitnehmer.

Die heute vormittags stattgefundene begutachtende Sitzung des Landtages hat einige kleine Abänderungen zum Entwurf der Landesregierung beantragt. Die steiermärkische Landesregierung hat auch bei diesem Gesetze den Wünschen des Landtages vollinhaltlich entsprochen. Der volkswirtschaftliche Ausschuß, welcher früher eine Sitzung abgehalten hat, stellt den Antrag, der hohe steiermärkische Landtag wolle die Vorlage der Landesregierung, Beilage Nr. 60, unverändert annehmen.

Ich möchte aber, hohes Haus, diese Gelegenheit nicht vorübergehen lassen, ohne der hohen steiermärkischen Landesregierung, insbesondere Herrn Landeshaupt-

mann-Stellvertreter Hollersbacher als Referenten, sowie vor allem dem Herrn Hofrat Chavanne für die Ausarbeitung und Einbringung dieser beiden Regierungsvorlagen, welche einen wesentlichen Fortschritt in der Entwicklung der berufsständischen Idee in der Land- und Forstwirtschaft in Steiermark bedeuten, den herzlichsten Dank auszusprechen.

(Der Antrag wird einstimmig angenommen.)

Präsident: Die Tagesordnung der heutigen Sitzung ist erschöpft.

Hoher Landtag! Nachdem voraussichtlich in nächster Zeitfolge keine Sitzung des Landtages mehr notwendig sein wird, stelle ich gemäß Artikel 21, Absatz 3, der Landesverfassung 1934 den Antrag, die ordentliche Frühjahrstagung des Landtages mit der heutigen Sitzung zu beschließen. Ich bitte, zum Zeichen der Zustimmung die Hand zu erheben. (Geschieht.) Einstimmig angenommen. Somit ist die Frühjahrstagung geschlossen.

Die nächste Sitzung wird auf schriftlichem Wege bekanntgegeben werden.

Ich danke den verehrten Mitgliedern des Landtages für ihre bisherige Mitarbeit und will gerne hoffen, daß wir uns in der nächsten Sitzung, die schriftlich einberufen werden wird, wieder wohlbehalten zusammenfinden können. Österreich! (Die Abgeordneten erwidern mit dem Ruf: „Österreich!“)

(Schluß der Sitzung um 17 Uhr 25 Minuten.)